

Allgemeine Geschäftsbedingungen

HERO Technology GbR („HERO“), Wollwebergasse 8, 98574 Schmalkalden



1. Anwendungsbereich

(1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für sämtliche Leistungen von HERO, insbesondere

- Beratung
- Hardware- und/oder Softwareüberlassung
- Installation
- Softwarepflege
- Hardwarewartung
- Netzwerkeinrichtung, Netzwerkinstallation
- Programmierung

(nachfolgend insgesamt „Leistungen“).

Angebot, Lieferungen und Leistungen von HERO erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Bedingungen, es sei denn, HERO trifft mit dem Kunden eine andere Vereinbarung.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nicht zur Anwendung, es sei denn, HERO stimmt diesen ausdrücklich zu.

2. Angebote von HERO, Leasing-Angebot, Rücktrittsvorbehalt

(1) Sofern mit dem Kunden nicht anders vereinbart, sind die Angebote von HERO freibleibend, unverbindlich und verstehen sich vorbehaltlich der Selbstbelieferung.

(2) Ein Leasingangebot gilt vorbehaltlich der Annahme durch den Leasinggeber.

(3) HERO ist berechtigt, vom Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten, wenn die angebotene Hardware aufgrund eines kurzfristigen Modellwechsels des Herstellers nicht mehr lieferbar ist.

(4) HERO ist ebenfalls berechtigt, vom Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten, wenn sich durch eine vom Leasinggeber im Rahmen dessen Leasingangebots durchgeführte Bonitätsprüfung nachvollziehbare Hinweise auf Zahlungsschwierigkeiten bzw. mögliche Zahlungsunfähigkeit des Kunden ergeben.

(5) HERO ist weiterhin berechtigt, vom Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten, wenn einer Lieferung ein Wirtschaftsempang oder ein Exportverbot nach der deutschen oder einer ausländischen Rechtsordnung (insbesondere USA) entgegensteht, das HERO oder einen Vorlieferanten betrifft.

3. Lieferung

(1) HERO ist berechtigt, Lieferungen durch Dritte ausführen zu lassen; in der Regel erfolgt die Lieferung durch den vom Hersteller bzw. Lieferanten bestimmten Transporteur.

(2) HERO ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn HERO seitens seiner Vorlieferanten ebenfalls Teillieferungen erhält. Der Kunde ist berechtigt, Teillieferungen zurückzuweisen, wenn ihm diese nicht zumutbar sind.

(3) Der Versand der Lieferung erfolgt auf Verlangen des Kunden; das Transportrisiko geht zu Lasten des Kunden, soweit es nicht durch den Lieferanten/Transporteur abgedeckt ist.

(4) Der Kunde bestätigt HERO auf Verlangen die ordnungsgemäße Ablieferung. Ziffer 7 bleibt unberührt.

(5) Zur Hard- und Software liefert HERO jeweils die vom Hersteller vorgesehene Dokumentation, insbesondere Installationsanweisung, in elektronischer, ausdrückbarer Form. Sofern vom Hersteller nur eine Dokumentation in englischer Sprache vorgesehen ist, erhält der Kunde die Dokumentation nur in englischer Sprache.

4. Verzögerungen

(1) Ist die Nichteinhaltung eines Termins oder einer Frist auf ein unvorhergesehenes Ereignis oder den Lieferverzug des Vorlieferanten von HERO zurückzuführen, verschiebt sich der Termin oder die Frist um eine angemessene Zeitspanne, unabhängig davon, ob das unvorhergesehene Ereignis bei HERO, beim Hersteller, Vorlieferanten oder Transporteur eintritt, insbesondere bei höherer Gewalt, staatlichen Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldeter verspäteter Materiallieferung.

(2) Derartige Ereignisse verschieben den Termin oder die Frist auch, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges seitens HERO eintreten. Verlangert wird auch eine etwaige vom Kunden gesetzte Nachfrist um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses.

5. Leistungen des Kunden, Mitwirkung

(1) Der Kunde benennt HERO einen Ansprechpartner der befugt ist, wesentliche Entscheidungen hinsichtlich der von HERO zu erbringenden Leistungen zu treffen bzw. solche notwendigen Entscheidungen herbeizuführen.

(2) Für die Arbeiten von HERO stellt der Kunde die notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung, insbesondere soweit Arbeiten im Hause des Kunden erforderlich sind, die dafür erforderlichen Räumlichkeiten, organisatorische und technische IT-/TK-Kapazität und Infrastruktur sowie Daten und Testdaten. Des Weiteren erbringt der Kunde die im Angebot detailliert festgelegten Vorleistungen, beispielsweise die erforderliche Datensicherung, rechtzeitig im Vorfeld der für die Leistungen von HERO bestimmten Leistungszeit.

(3) Der Kunde ist verpflichtet die Arbeiten von HERO bestmöglich zu unterstützen, stellt insbesondere die seinerseits erforderlichen Vorgaben für die Leistungsbeschreibung.

(4) Von HERO vorgelegte Leistungsnachweise werden vom Kunden unterzeichnet, es sei denn die Unterzeichnung ist für den Kunden unzumutbar.

(5) Bei Lieferung im Rahmen eines Leasingvertrages ist der Kunde verpflichtet, den von HERO vorgelegten Leistungs- und Liefernachweis zu unterzeichnen.

(6) Sofern im Angebot ausdrücklich festgelegt, erstellt der Kunde bei einzelnen Netzwerkeinrichtungen bzw. Netzwerkinstallationen die Dokumentation selbst.

(7) Der Kunde achtet auf die Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen.

6. Ablieferung, Abnahme

Soweit eine der von HERO erbrachten Leistungen eine Abnahme erfordert, gilt folgendes:

(1) Bei erfolgreicher Abnahme einer Leistung unterzeichnen HERO und der Kunde ein schriftliches Abnahmeprotokoll.

(2) Eine Leistung gilt jedenfalls dann als abgenommen, wenn der Kunde über einen Zeitraum von zwei Wochen keine Mängel rügt. Ziffer 7 bleibt unberührt.

7. Sach- und Rechtsmängelhaftung

(1) Ein Sachmangel liegt dann vor, wenn Leistungen nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit haben oder sich nicht zu der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung eignen. Die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich jeweils aus der dem Angebot beigefügten Leistungsbeschreibung. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn die für die vertraglich vereinbarte Nutzung erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden.

(2) Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt 12 Monate und beginnt regelmäßig mit Ablieferung der Leistungen. Bei Arglist und Übernahme einer Garantie gelten stattdessen die gesetzlichen Vorschriften.

(3) Der Kunde kann keine Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln geltend machen, wenn er selbst die Leistungen verändert hat oder durch Dritte verändert ließ, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung den Analyse- und Bearbeitungsaufwand von HERO nicht wesentlich erschwert und der Mangel der Leistung bei Ablieferung anhaftete.

(4) Der Kunde wird die Leistungen möglichst unverzüglich nach Ablieferung auf etwaige Mängel hin untersuchen und solche unverzüglich nach ihrer Entdeckung und möglichst schriftlich mitteilen. Werden entdeckte Mängel nicht unverzüglich mitgeteilt, kann der Kunde wegen dieser Mängel keine Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln mehr geltend machen.

(5) Werden HERO während der Frist gemäß Ziffer 7.2 Mängel gemeldet, wird HERO kostenlos nach erfüllen. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung liegt bei HERO.

(6) Ist HERO mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Nacherfüllungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen. Daneben ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen, wenn HERO den Mangel zu vertreten hat. Das Recht zum Rücktritt und zum Schadensersatz statt der ganzen Leistung besteht nur bei erheblichen Mängeln.

(7) Im Falle des berechtigten Rücktritts ist HERO berechtigt, für den vom Kunden bis zum Rücktritt gezogenen Nutzen aus der Leistung eine angemessene Nutzungsentschädigung zu verlangen. Die Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit der Leistung errechnet, unter Abzug einer angemessenen Minderung entsprechend dem Maß, in dem die Nutzung der Leistung aufgrund des Mangels eingeschränkt war.

8. Begrenzung der Schadenshöhe

HERO haftet ausschließlich nach folgenden Bestimmungen:

(1) HERO haftet unbegrenzt:

- bei Vorsatz, sowie grober Fahrlässigkeit und schwerwiegendem Organisationsverschulden,
- bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, unabhängig von der Schwere des Verschuldens, und
- bei Übernahme einer Garantie.

(2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet HERO, wenn keiner der oben bezeichneten Fälle gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

(3) Sofern keiner der Fälle von Ziffer 8.1 und 8.2 vorliegt, ist die Haftung von HERO beschränkt auf die vertraglich geschuldete Vergütung, maximal 100.000 €. Dies gilt vor allem bei Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten.

(4) Eine Haftung ohne Verschulden ist ausgeschlossen. Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden von HERO als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen. Insbesondere ist der Kunde für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von HERO verschuldeten Datenverlust haftet HERO ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien und die Rekonstruktion der Daten, die auch bei der Erstellung von Sicherheitskopien in angemessenen Abständen verloren gegangen wären.

(5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9. Subunternehmer

HERO ist zum Einsatz von Subunternehmern nach eigenem Ermessen berechtigt. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses ist der Kunde berechtigt, dem Einsatz von Subunternehmern bzw. dem Einsatz eines bestimmten Subunternehmers zu widersprechen.

10. Zahlung und Zahlungsbedingungen

(1) Zahlungen sind mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. HERO ist berechtigt, Teilrechnungen zu legen.

(2) Sämtliche Preise verstehen sich ggf. zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(3) Im Falle des Verzuges, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit (siehe Ziffer 10.1) und Rechnungszugang, berechnet HERO Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt hiervon unberührt.

(4) HERO behält sich das Eigentum an der Lieferung vor, und zwar bis zur Erfüllung aller, auch zukünftiger Forderungen aus den Vertragsbeziehungen und darüber hinaus aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Gerät der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug und tritt HERO deswegen vom Vertrag zurück, ist HERO berechtigt, die Lieferung herauszuverlangen.

11. Datenschutz

HERO verpflichtet sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die einschlägigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu wahren.

12. Schufa-Regelung

HERO kann seine Forderungen gegen Ausfall versichern (Warenkreditversicherung). Im diesem Fall ist HERO berechtigt und verpflichtet, den Versicherer bzw. die Schufa oder eine Gesellschaft mit ähnlicher Funktion bei Zahlungsverzug des Kunden zu informieren.

13. Sonstiges

(1) Der Kunde ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder gerichtlich festgestellten Forderungen aufzurechnen.

(2) Die Vertragsbeziehungen zwischen dem Kunden und HERO unterliegen deutschem Recht. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

(3) Erfüllungsort ist der Sitz von HERO bzw. der Sitz des Lieferanten. Gerichtsstand ist Meiningen.

(4) Änderungen und Ergänzungen und sonstige Nachträge des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

(5) Sollten einige Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten